

**Gesetz über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen.** Vom 30. Juni 1919 (G.-V.-Bl. S. 130).

**Verordnung über die Sammlung von Vermessungsarbeiten in Sachsen.** Vom 24. Juni 1919 (G.-V.-Bl. S. 139).

**Verordnung, die Ausführung der Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.** Vom 2. Juli 1919 (G.-V.-Bl. S. 193).

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918.** Vom 21. Juli 1919 (G.-V.-Bl. S. 195).

**Verordnung über die Errichtung eines Landespreisamtes.** Vom 16. Juli 1919 (G.-V.-Bl. S. 201).

### III. Sonstiges.

**Rundschreiben an die Knappschafts-Krankenkassen, die Ausdehnung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung betreffend.**

KK 800.

Freiberg, den 13. Dezember 1918.

An die Knappschafts-Krankenkassen.

Unterm 22. November d. J. hat das Reichsarbeitsamt eine im Reichsgesetzblatte S. 1321 veröffentlichte Verordnung mit Gesetzeskraft über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung erlassen. Wir nehmen an, daß sie auf die Knappschafts-Krankenkassen entsprechend anzuwenden ist, da sie die Versicherungspflicht und mittelbar auch die Regelleistungen der Kassen betrifft. Unter dieser Voraussetzung bezieht sich die Verordnung auch auf die in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 genannten Beamten der Bergwerke, der Knappschaftskassen und der Revierverbände des Erzbergbaues, wenn das Amt ihren Hauptberuf bildet. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nach der Verordnung auf die Genannten, falls ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 5000 Mark beträgt. Insoweit liegt eine Änderung von § 4 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes vor.

Auf Grund von § 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, welche Vorschrift nach § 500 der R.-V.-O. auch für Knappschaftliche Krankenkassen entsprechend zu gelten hatte, und von § 178 R.-V.-O. ist § 9 des Knappschaftsgesetzes in dieses Gesetz aufgenommen worden. Da die erwähnte Verordnung den § 314 Abs. 2 der R.-V.-O. aufhebt, hat auch § 9 des Knappschaftsgesetzes und die entsprechende Vorschrift in der Satzung (§ 11 Abs. 1 Punkt a und Abs. 2 der bergamtlichen Mustersatzung) als aufgehoben zu gelten.

Entsprechendes gilt von § 313 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 500 der R.-V.-O. und § 65 Abs. 1 letzter Satz des Knappschaftsgesetzes (§ 12 Abs. 1 letzter Satz der Mustersatzung).

Die Kassen werden angewiesen, sich nach der Verordnung und dem Vorstehenden zu richten.

Bergamt.  
Dr. Krug.